

Wipplingerstraße 8
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 01000
Fax: +43 1 4000 9901210
E-Mail: post@mba01.wien.gv.at
www.wien.gv.at/mba

Geschäftszahl: Sachbearbeiter: Durchwahl: Datum:
GZ: 1212380-2023-24 Mag. Soggi, LL.B. 01513 DW Wien, 22.04.2024

1060 Wien, Stiegegasse 16-18
BCM Restaurant & Bar GmbH

Genehmigung der Betriebsanlage gemäß § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 GewO 1994

BEKANNTGABE gemäß § 359b GewO 1994

Gegenstand: Ansuchen von der BCM Restaurant & Bar GmbH um Genehmigung der Betriebsanlage im Standort 1060 Wien, Stiegegasse 16-18 zur Ausübung des Gastgewerbes.

*Die stiegegassenseitig begehbare, links vom Hauseingang gelegene insgesamt 97 m² umfassende Betriebsanlage soll über einen straßenseitigen Gastraum mit 39 Verabreichungsplätzen und eine anschließende Schauküche sowie über hofseitig gelegene WC-Anlagen und Arbeitnehmer*innenräumlichkeiten verfügen.*

Die angebotenen Speisen sollen in einer nahegelegenen Filiale vorgekocht und in der Betriebsanlage unter Einsatz einer Fritteuse, einer Grillplatte eines Toasters und zweier Induktionsplatten aufgewärmt und finalisiert werden.

Die Betriebsanlage soll mechanisch be- und entlüftet werden. Die Zuluft soll im Lichthof mit einem Schalldruckpegel von 30 dB (A) in 1 Meter Entfernung angesaugt und straßenseitig mit einem Schalldruckpegel von 39 dB (A) in 1 Meter Entfernung unter Einsatz von Aktivkohlefilter ausgeblasen werden.

Es soll Musik in Hintergrundlautstärke dargeboten werden.

Die Betriebs- und Öffnungszeiten sollen von 10:00 Uhr bis 02:00 Uhr sein.

Anlieferungen sollen von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr von Montag bis Samstag über den Straßeneingang erfolgen.

Die Betriebsanlage wird mittels einer Therme beheizt.

Über dem Eingang soll ein beleuchtetes Werbeschild mit einer maximalen Leuchtkraft von 250 cd/m² angebracht und bis 22:00 Uhr betrieben werden.

Öffnungszeiten: Mo-Fr: 08:00 – 11:30 Uhr ohne Terminreservierung

Mo-Fr: 12:00 - 15:30 Uhr und Do bis 17:30 Uhr ausschließlich nach Terminreservierung

Verkehrsverbindung: Linien U1, U3 – Station Stephansplatz; Linien U1, U4 – Station Schwedenplatz; Linien 1A, 3A – Station Hoher Markt
<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/gewerbe/betriebsanlage/verhandlungen/index.html>

*Es sollen zwei Arbeitnehmer*innen gleichzeitig anwesend sein.*

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 5 GewO 1994 iVm § 1 Z 1 der Verordnung, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, gegeben sind.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis 13.05.2024 in die Projektunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 1./8. Bezirk Einsicht nehmen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, wobei Eingaben schriftlich bzw. per E-Mail erfolgen sollten. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Ort der Einsichtnahme: Magistratischen Bezirksamt für den 1./8. Bezirk, Wipplingerstraße 8, 1010 Wien, 2. Stock, Zimmer 224

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15:30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000/01513)

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht. Darüber hinaus bestehen keine Parteienrechte (Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht etc.).

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oa. Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von

